

NACHGEFRAGT: MINDESTABSTÄNDE VON PV-MODULEN ZU BRANDMAUERN BEI NACHBARGEBÄUDEN

DGS-Landesverband NRW



Bild: FaßLab Hamm-Westfalen e.V.

Bild 1: Brandwand im Geschosswohnungsbau (vor Aufrichten des Dachstuhles)

Manchmal kann alles auch ganz einfach sein ...

So zum Beispiel eine Antwort des NRW-Bauministeriums auf eine schriftliche Anfrage des Landesverbandes NRW der DGS bzgl. der aus Brandschutzgründen baurechtlich geforderten Mindestabstände von PV-Modulen zu Brandmauern bei Nachbargebäuden.

Anlass für die Anfrage der DGS NRW stellte ein konkretes Vorhaben dar, bei dem der Eigentümer eines nur 6 Meter breiten Reihenmittelhauses eine Photo-

voltaik-Anlage auf seinem Dach installieren lassen wollte. Der gut informierte Solarteuer konfrontierte den Hausbesitzer mit einer Regelung aus der aktuellen Landesbauordnung (BauO NRW 2018): Nach dieser sind Solaranlagen auf Dächern benachbarter Gebäude seit dem 1.1.2019 so anzuordnen, dass sie mindestens 1,25 Meter von den gemeinsamen Brandwänden entfernt sein müssen.

Im konkreten Fall des 6 Meter breiten Reihenmittelhauses bedeutet das, dass Solarmodule lediglich auf einer Dach-

breite von 3,50 Metern installiert werden dürfen, da zu beiden Seitenmauern ja ein Mindestabstand von jeweils 1,25 Metern eingehalten werden muss.

Oder anders ausgedrückt: Über 40 % der Dachfläche des kleinen Hauses stehen aus Brandschutzgründen für eine Solarstromerzeugung nicht zur Verfügung.

1,25 oder 0,50 Meter Abstand zur Seitenmauer? Eine Frage der Brennbarkeit von PV-Modulen

Dem Eigentümer fiel beim Studium der Landesbauordnung auf, dass für Photovoltaikanlagen aus „nichtbrennbaren Baustoffen“ genauso wie für Solarthermieanlagen jedoch ein verringerter Mindestabstand von nur 0,50 Metern zu Brandwänden eingehalten werden muss. Doch was gilt bei Solarmodulen als „aus nicht brennbaren Baustoffen bestehende Außenseiten und Unterkonstruktionen“?

Der NRW Landesverband griff diese Fragestellung auf und sandte im Oktober 2019 eine entsprechende Anfrage an das NRW-Bauministerium als oberste Landesbaubehörde. Konkret wurde u.a. die Frage formuliert, ob Glas-Glas-Module im Sinne der Landesbauordnung NRW als aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehend anerkannt werden?

Nach knapp drei Wochen kam die erstaunlich klare Antwort aus Düsseldorf (Bild 2).

Mit einer solchen einfachen Antwort hatten wir vom DGS Landesverband NRW nicht unbedingt gerechnet.

Und wir haben auch nicht weiter nachgefragt, wie es sich ggf. mit den Anschlussdosen und den Anschlussleitungen verhält.

Manchmal muss man einfache Antworten auf einfache Fragen auch einfach akzeptieren können. In diesem Fall sehr gerne!



Bild 2: Auszug aus dem Antwortschreiben des NRW-Bauministeriums

ZUM AUTOR:

► Rüdiger Brechler

brechler@dgs-nrw.de